



Satzung der Holledauer Schachfreunde e.V.

Inhalt

Satzung der Holledauer Schachfreunde.....	1
§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 5 Organe des Vereins	3
§ 6 Vorstandschaft	3
§ 7 Mitgliederversammlung.....	4
§ 8 Protokollführung	5
§ 9 Kassenprüfung	5
§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	5
§ 11 Sonstiges	6
§ 12 Inkrafttreten	6

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Holledauer Schachfreunde“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Stöffel 2, 85084 Reichertshofen.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Gerichtsstand ist Pfaffenhofen an der Ilm

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein sieht seine Aufgabe in der Förderung des Schachspiels als kulturelles Gut und als sportliche Disziplin in der Region Holledau.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Schachveranstaltungen. Insbesondere zu erwähnen sind:
 - a. die Ausrichtung des Holledauer Schach-Opens
 - b. die Ausrichtung weiterer Schach-Veranstaltungen wie bspw. Simultanturnieren
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Zweck des Vereins ist ausdrücklich nicht die aktive Teilnahme am Spielbetrieb
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Es bestehen folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - a. Ordentliche Mitgliedschaft
Natürliche Personen, die aktiv am Vereinsleben teilhaben, sind ordentliche Mitglieder.
 - b. Fördermitgliedschaft
Natürliche Personen, die nicht aktiv am Vereinsleben teilhaben, sowie juristische Personen die den Verein durch einen regelmäßigen Beitrag unterstützen wollen, können eine Fördermitgliedschaft eingehen.
 - c. Ehrenmitgliedschaft
Natürliche und juristische Personen, die sich um den Vereinszweck besondere Verdienste erworben haben und dafür auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.
Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Neumitglied die Satzung und die Ordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als zwei Jahre mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (7) Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Neumitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (2) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden, jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder und –vorsitzende sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden in der Finanzordnung geregelt.
- (5) Die Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. Vorstandschaft
 - b. Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstandschaft

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Schatzmeister
- (2) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Die Funktionen 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Schatzmeister müssen von unterschiedlichen Personen bekleidet werden.
- (4) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder

- e. ihm obliegt das Vorschlagsrecht zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und -vorsitzenden
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (6) Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wird er bis zur Neuwahl durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (9) Der Schatzmeister führt die Finanzgeschäfte des Vereins und verwaltet die Vereinsfinanzen auf Grundlage der Finanzordnung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung
 - b. die Festsetzung der Finanzordnung
 - c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstands
 - d. den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - e. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - f. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - g. die Auflösung des Vereins
- (2) Mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im zweiten Halbjahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine

Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist immer, unabhängig der Anzahl teilnehmender Mitglieder, beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt Anträge in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und per Akklamation. Auf Wunsch von wenigstens einem Mitglied erfolgen die einzelnen Wahlgänge in geheimer Abstimmung. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 8 Protokollführung

- (1) Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.
- (2) In diesem Protokoll sind alle Anträge und Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis festzuhalten.
- (3) Das Protokoll ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (4) Die Protokolle sind innerhalb eines Monats zu erstellen und zu veröffentlichen.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Vereinsmitglieder.
- (2) Die Kassenprüfer sind jährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen,

Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Schachsports zu.

- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 11 Sonstiges

- (1) Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Gründungsversammlung am 14.10.2022 in Kraft.
- (2) Die aktuelle Fassung enthält die bei der Mitgliederversammlung am 07.02.2025 beschlossene Verlegung des Vereinssitzes.